

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/6/26 G35/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2000

Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

FinStrG §20, §23, §33

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung von Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes betreffend die Festsetzung von Strafen mangels Legitimation; Gelegenheit zur Darlegung der Bedenken im Zuge eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

Rechstsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §20 Abs1, des §23 Abs3 und des §33 Abs5 FinStrG.

Im Zuge eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens bestand bzw besteht für den Einschreiter Gelegenheit, seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Gesetzesstellen darzulegen und bei dem in dieser Rechtssache zuständigen Gericht zweiter Instanz (das ist hier offensichtlich das Oberlandesgericht Wien) die Stellung eines Antrages auf Gesetzesprüfung nach Art140 B-VG anzuregen.

Ob und inwieweit ein Gericht die Bedenken teilt, welche die Partei des bei ihm anhängigen Verfahrens ob der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen vorträgt, ist für die Frage der Zulässigkeit eines Individualantrages nicht ausschlaggebend (s zB VfSlg 8552/1979, 11890/1988).

(hier: Feststellung des OGH, es bestehe kein Grund zur "Herantragung der Sache an den Verfassungsgerichtshof").

Entscheidungstexte

- G 35/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.06.2000 G 35/00

Schlagworte

Finanzstrafrecht, Strafbemessung, VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G35.2000

Dokumentnummer

JFR_09999374_00G00035_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at